



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 43

Bayreuth, 15. Oktober 2021

### Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 22. Oktober 2021, um 14.00 Uhr, findet in der Turnhalle der Johannes-Kepler-Realschule, Adolf-Wächter-Straße 8, 95447 Bayreuth die

#### 9. Sitzung des Kreistages

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 24.9.2021
2. Bekanntgaben
3. Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen - Neuaufgabe (FILS-R-N); Grundsatzentscheidung und Ermächtigungsbeschluss zur Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Bayreuth
4. Neubau Kfz-Werkstatt für den Kreisbauhof Weidenberg; Grundsatzbeschluss
5. Jährliche Berichterstattung der Zweckverbände; Zweckverband Therme Obersees
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 12. Oktober 2021  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);**  
Planfeststellung gem. § 68 WHG für die Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof -Antragsteller-

#### Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, beantragt beim Landratsamt Bayreuth die Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässer Ausbau "Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg".

Zur Feststellung der UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

#### Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ahorntal (Gemarkungen Körzendorf und Volsbach) sowie in den gemeindefreien Gebieten Glashüttener Forst und Langweiler Wald zur Sicherung der Wasserversorgung des Gemeindeteils Körzendorf, Gemeinde Ahorntal

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Planfeststellung gem. § 68 WHG für die Renaturierung der Ölschnitz an der Altmühle, Neunkirchen am Main, Markt Weidenberg durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof -Antragsteller-

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ahorntal (Gemarkungen Körzendorf und Volsbach) sowie in den gemeindefreien Gebieten Glashüttener Forst und Langweiler Wald zur Sicherung der Wasserversorgung des Gemeindeteils Körzendorf, Gemeinde Ahorntal**

Vom 15. September 2021

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), folgende

#### Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Ahorntal (Gemarkungen Körzendorf und Volsbach) sowie in den gemeindefreien Gebieten Glashüttener Forst und Langweiler Wald zur Sicherung der Wasserversorgung des Gemeindeteils Körzendorf, Gemeinde Ahorntal, vom 16. April 1981 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 8. Mai 1981) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 15. September 2021  
Landratsamt Bayreuth  
Florian Wiedemann  
Landrat

„Das Planungsgebiet liegt direkt südlich von Neunkirchen am Main an der Altmühle.

Die Ölschnitz zum Roten Main ist vom Gewässertyp her den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers (Typ 6k) zugeordnet. Sie ist im Planungsbereich durch einen Mühlkanal begradigt und gestaut. Das bestehende Überfallwehr der ehemaligen Wasserkraftanlage (WKA) Altmühle ist nicht durchgängig.

Bei der Regulierung wurde der ursprünglich gewundene Lauf der Ölschnitz um mehr als 25% verkürzt und in ein leistungsfähiges Regelprofil mit begrenzenden Ufermauern gezwängt. Wie die Linienführung variieren auch die Gewässerquerschnitte nur geringfügig, d.h. Sohlbreite, Sohltiefe und Böschungsneigungen sind im gesamten Abschnitt nahezu konstant. Aufgrund

der hier fehlenden Gewässerbett-, Abfluss- und Auendynamik gestalten sich die Lebensräume von Fauna und Flora monoton; die biologische Vielfalt, wie sie sich an einem naturnahen Gewässer darstellen würde, kann sich nicht entwickeln.

Aufgrund des kanalisierten Gewässers ist die Artenvielfalt zurzeit eingeschränkt.

Das Planungsgebiet befindet sich im FFH-Gebiet 6035-372 „Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth“.

Das Bauvorhaben beeinflusst die Umsetzung des FFH-Managementplans in positiver Weise.“

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 5. Oktober 2021  
**Landratsamt Bayreuth**  
Roman Böhm  
Regierungsrat